



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin, den 6. Februar 1976	Teil I Nr. 4
------	-----------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
22. 1.76	Statut des Ministeriums für Materialwirtschaft — Beschluß des Ministerrates .....	49
4.12. 75	Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern 52	
14. 1.76	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern .....	56

### Statut des Ministeriums für Materialwirtschaft Beschluß des Ministerrates

vom 22. Januar 1976

#### § 1

(1) Das Ministerium für Materialwirtschaft (nachfolgend Ministerium genannt) ist das Organ des Ministerrates zur Organisation einer hohen Materialökonomie und effektiven Sekundärrohstoffwirtschaft sowie für die Koordinierung und Kontrolle der materiell-technischen Versorgung in der Volkswirtschaft. Das Ministerium verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Das Ministerium koordiniert die Aufgaben zur umfassenden Nutzung der Materialökonomie und zur Erfassung und Verwertung von Sekundärrohstoffen und industriellen Abprodukten bei der Leitung und Planung der Volkswirtschaft zur weiteren Vertiefung der Intensivierung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses. Bis gewährleistet das Zusammenwirken der zentralen Staatsorgane bei der Vorbereitung und Durchsetzung dieser Aufgaben im staatlichen Interesse. Das gilt vor allem für

- eine den wachsenden gesellschaftlichen Anforderungen entsprechende Weiterentwicklung der Materialaufkommens- und -einsatzstruktur bei Erschließung aller Reserven der Sekundärrohstoffwirtschaft zur Stärkung der Rohstoffbasis,
- die Durchsetzung einer ökonomischen Materialverwendung mit Hilfe von Projektierung, Konstruktion sowie effektiver Verfahren und Technologien, verbunden mit Leichtbau, Standardisierung, Substitution und Korrosionsschutz sowie dem Kampf gegen Verluste und Abfälle im Fertigungsprozeß,
- die Sicherung der planmäßigen ökonomischen Materialverwendung durch die Anwendung technisch-ökonomisch be-

gründeter Normen und Kennziffern zur effektiven Ausnutzung der verfügbaren Rohstoff- und Materialfonds,

- die Realisierung materialökonomischer Effekte der Zirkulation, vor allem durch eine hohe Vorratsdisponibilität und Senkung der Vorratsintensität sowie die Verringerung der in den Transport-, Umschlags- und Lagerprozessen eintretenden Materialverluste.

(3) Das Ministerium ist in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Organisationen für die Erarbeitung der staatlichen Orientierung zur Führung der gesellschaftlichen Initiativen zur Einsparung von Rohstoffen, Material und Energie im sozialistischen Wettbewerb und in der Neuererbewegung verantwortlich. Es hat die gesellschaftlichen Initiativen zu fördern und gute Erfahrungen zu verallgemeinern mit dem Ziel, den Beitrag jedes Werktätigen zur Durchsetzung des sozialistischen Sparsamkeitsprinzips und zur Mobilisierung materialökonomischer Reserven zu erhöhen.

(4) Das Ministerium gewährleistet durch die Zentrale Bilanzinspektion, einschließlich der Staatlichen Holzinspektion und der Plastlenkstelle, im Zusammenwirken mit anderen staatlichen Kontrollorganen in allen Wirtschaftsbereichen Kontrollen der materiell-technischen Versorgung zur Erfüllung der Fünfjahr- und Jahrespläne nach volkswirtschaftlichen Schwerpunkten. Mit der Kontrolle sind

- Reserven zur materiellen Sicherung der Produktion zu erschließen, vor allem mit der Durchsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der Materialökonomie, verstärkten Nutzung von Sekundärrohstoffen, sparsamen Verwendung von Importmaterialien und zur Entwicklung einer rationellen Vorratswirtschaft,

- die staatliche Ordnung bei der Ausarbeitung und Durchführung wichtiger MAK-Bilanzen durchzusetzen.

#### § 2

(1) Das Ministerium wird vom Minister nach dem Prinzip der Einzelleitung und kollektiven Beratung der Grundfragen geleitet. Der Minister trägt für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums die persönliche Verantwortung gegenüber der

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Oktober — November — Dezember 1975